



GEMEINDE
TEUFENTHAL
AARGAU

Vereinsreglement

gültig ab 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
A. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Personenbezeichnungen.....	2
§ 2 Grundsätze.....	2
B. Vereine	2
§ 3 Geltungsbereich.....	2
§ 4 Auswärtige Vereine	2
§ 5 Vereinsverzeichnis	3
§ 6 Vereinigte Vereine Teufenthal	3
§ 7 Allgemeine Vereinsunterstützung.....	3
C. Materielle Unterstützung	4
§ 8 Jährliche Vereinsbeiträge.....	4
§ 9 Jubiläumsbeiträge.....	4
§ 10 Leistungsvereinbarung	4
D. Immaterielle Unterstützung	4
§ 11 Internetplattform	4
§ 12 Publikationsmöglichkeiten	4
E. Benützung von gemeindeeigenen Liegenschaften	4
§ 13 Räume zur Benützung	4
§ 14 Räume zur Mitbenützung durch Vereine	5
§ 15 Kostenlose Benützung von Räumlichkeiten zur exklusiven Nutzung.....	5
F. Mitwirkung an Gemeindeanlässen	5
§ 16 Entschädigung.....	5
§ 17 Gemeindeanlässe mit Bewirtung	5
G. Schlussbestimmungen.....	5
§ 18 Unvorhergesehenes	5
§ 19 Missbrauch	6
§ 20 Aufhebung bisheriger Bestimmungen	6
§ 21 Reglementsänderungen.....	6
Anhang 1: Räumlichkeiten zur Benützung durch Vereine (§ 13)	7
Anhang 2: Räumlichkeiten zur Mitbenützung durch Vereine (§ 14)	8

Der Gemeinderat Teufenthal erlässt das folgende Vereinsreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 2 Grundsätze

¹ Vereine und vereinsähnliche Organisationen sind eine unverzichtbare Basis des sportlichen, kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde Teufenthal. Sie tragen wesentlich zur Lebensqualität und zur Identität der Gemeinde Teufenthal bei.

² Die Gemeinde Teufenthal unterstützt die Eigeninitiative der Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

B. Vereine

§ 3 Geltungsbereich

¹ Ein Verein muss folgende Kriterien erfüllen, um sich auf dieses Reglement beziehen zu können:

- a. Der Sitz befindet sich in der Gemeinde Teufenthal.
- b. Es handelt sich um einen Verein gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 60 ff.
- c. Der Verein ist für Einwohner von Teufenthal zugänglich.
- d. Der Verein ist nicht gewinnorientiert oder kommerziell ausgerichtet.
- e. Der Verein darf keinen unethischen oder fragwürdigen Hintergrund aufweisen.

² Politische Parteien und Interessengemeinschaften gelten nicht als Vereine und werden nicht in diesem Reglement berücksichtigt.

³ Die Unterstützung von Vereinen, die hoheitliche Aufgaben erfüllen oder in erster Linie eine Dienstleistung der Einwohnergemeinde Teufenthal oder zu deren Gunsten anbietet, wird nicht in diesem Reglement geregelt.

§ 4 Auswärtige Vereine

Auswärtige Vereine können unter folgenden Voraussetzungen ins offizielle Vereinsverzeichnis aufgenommen werden:

- Es handelt sich um einen Verein, der seinen Sitz in Teufenthal hatte und durch Fusion mit einem auswärtigen Verein seinen Sitz in Teufenthal aufgeben musste, oder
- der Verein hat den Dorfnamen "Teufenthal" im Namen und einen direkten Bezug zur Gemeinde Teufenthal, und
- erfüllt die Kriterien gemäss § 3 lit. b bis e.

§ 5 Vereinsverzeichnis

¹ Die Gemeinde Teufenthal führt ein offizielles Vereinsverzeichnis.

² Vereine, welche die Bestimmungen gemäss § 3 oder § 4 erfüllen, sind im Vereinsverzeichnis zu erfassen. Über die Aufnahme ins Vereinsverzeichnis entscheidet der ressortverantwortliche Gemeinderat.

³ Im Vereinsverzeichnis sind der Name des Vereins, der Zweck sowie eine Kontaktperson aufgeführt. Jeder Verein ist selber dafür verantwortlich, allfällige Änderungen der Gemeinde zu melden.

§ 6 Vereinigte Vereine Teufenthal

¹ Die Vereinspräsidenten aller Vereine bilden eine Konferenz, genannt: Vereinigte Vereine Teufenthal. Es findet jährlich mindestens ein Treffen statt.

² Ein Mitglied des Gemeinderates Teufenthal, üblicherweise der ressortverantwortliche Gemeinderat, ist Teil der Konferenz.

³ Die Gemeinde Teufenthal stellt das Aktuariat.

⁴ Die Konferenz konstituiert sich selbst.

⁵ Die Vereinigten Vereine Teufenthal betreiben eigene Anschlagkästen bei den Ortseingängen. Die Verwaltung dieser obliegt dem Präsidium der Vereinigten Vereine Teufenthal.

§ 7 Allgemeine Vereinsunterstützung

¹ Die Gemeinde Teufenthal schafft Rahmenbedingungen für ein vielfältiges Vereinsleben in der Gemeinde. Folgende Unterstützungsangebote für Vereine sind vorhanden:

- Unterstützung der Präsidentenkonferenz Vereinigten Vereine Teufenthal (§ 6)
- Jubiläumsbeiträge (§ 9)
- Nutzung Vereinseintrag auf Gemeindehomepage und Verlinkung zu eigener Vereinswebseite (§ 11)
- Publikation in den gemeindeeigenen Anschlagkästen (§ 12) und allfälligen Publikationsorganen
- Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften (§ 13 ff.)

² Die Gemeinde kann bei Bedarf weitere Angebote schaffen. Bei veränderten Rahmenbedingungen können auch bestehende Angebote wieder aufgehoben oder durch andere Angebote ersetzt werden.

C. Materielle Unterstützung

§ 8 Jährliche Vereinsbeiträge

Die Gemeinde Teufenthal richtet keine pauschalen Vereinsbeiträge aus.

§ 9 Jubiläumsbeiträge

¹ Der Gemeinderat Teufenthal kann für Vereinsjubiläen Beiträge ausrichten.

² Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Art des Jubiläumsakts und liegt im Ermessen des Gemeinderates. Maximal werden CHF 400.00 pro Anlass ausgerichtet. Öffentliche Anlässe, welche einen Mehrwert für die Öffentlichkeit darstellen, werden am höchsten honoriert.

³ Der Gemeindebeitrag ist bis zum 31. Mai des Vorjahres beim Gemeinderat schriftlich und mit Angabe der Art des Jubiläumsakts zu beantragen.

§ 10 Leistungsvereinbarung

Der Gemeinderat ist berechtigt, für Sonderleistungen zu Gunsten der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung mit einem Verein abzuschliessen.

D. Immaterielle Unterstützung

§ 11 Internetplattform

Die Vereine haben die Möglichkeit, auf der Webseite der Gemeinde Teufenthal neben den Kontaktdaten Verlinkungen zur Vereins-Webseite sowie Veranstaltungen kostenlos zu veröffentlichen.

§ 12 Publikationsmöglichkeiten

Flyer und Aushänge für Veranstaltungen können kostenlos in den Anschlagkästen der Gemeinde aufgehängt werden.

E. Benützung von gemeindeeigenen Liegenschaften

§ 13 Räume zur Benützung

¹ Die Gemeinde Teufenthal stellt den Vereinen bei Bedarf und im Rahmen der Möglichkeiten Räumlichkeiten zur Benützung zur Verfügung (Verzeichnis siehe Anhang 1). Sie sind als Lager- und Konferenzräume zu gebrauchen. Die Hausordnung resp. das Benützungsreglement des jeweiligen Gebäudes ist zu befolgen.

² Die Verwaltung dieser Räumlichkeiten liegt in der Verantwortung des Präsidiums der Vereinigten Vereine Teufenthal.

³ Die Belegung für das Folgejahr ist bis 30. November der Gemeindkanzlei zu Händen des Gemeinderates Teufenthal schriftlich zur Kenntnis zu unterbreiten.

⁴ Der Gemeinderat kann eine Benützungsgebühr für die dauernde Benützung von Gemeindeeigentum erheben.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf eine kostenlose und dauerhafte Nutzung der Räumlichkeiten. Der Gemeinderat ist berechtigt, Räume wieder dem Gemeindegebrauch zuzuführen.

§ 14 Räume zur Mitbenützung durch Vereine

¹ Die Gemeinde Teufenthal stellt den Vereinen Räumlichkeiten zur Mitbenützung zur Verfügung (Verzeichnis siehe Anhang 2). Die Räume sind für regelmässige Sport-Trainings, Musik-Proben, handwerkliche Tätigkeiten oder ähnliches bestimmt. Die Hausordnung resp. das Benützungsreglement des jeweiligen Gebäudes ist zu befolgen.

² Die Vorreservation der Räume hat bis 15. November des Vorjahrs an die Schulverwaltung Teufenthal zu erfolgen. Die Jahresplanung ist dem Gemeinderat anschliessend zur Kenntnis vorzulegen.

³ Anlässe der Gemeinde Teufenthal und der Schule Teufenthal sowie allfällige Vermietungen der Räumlichkeiten haben Priorität in der Jahresplanung.

§ 15 Kostenlose Benützung von Räumlichkeiten zur exklusiven Nutzung

Die Vereine dürfen die Turnhalle sowie andere Schulräumlichkeiten an zwei Tagen jährlich für kommerzielle Anlässe unentgeltlich mieten. Der Unkostenbeitrag Hauswartung ist geschuldet. Es gilt das Benützungsreglement resp. die Hausordnung.

F. Mitwirkung an Gemeindeanlässen

§ 16 Entschädigung

Die Unterstützung von Vereinen an Gemeindeanlässen wird pauschal mit CHF 300.00 pro Anlass entschädigt. Wirken mehrere Vereine bei einem regulären Gemeindeanlass mit, wird die Pauschale unter den Vereinen aufgeteilt.

§ 17 Gemeindeanlässe mit Bewirtung

¹ Bei Anlässen, bei welchen die Gemeinde die Verpflegung stellt und die Vereine einzig die Bewirtung übernehmen, beispielsweise Neujahrsapéro, übernimmt die Gemeinde die Kosten und erhält auch allfällige Einnahmen.

² Bei Anlässen, bei welchen die Vereine eine Festwirtschaft betreiben können, beispielsweise Bundesfeier, liegt die Verantwortung für die Besorgung der Verpflegung und Getränke bei den Vereinen. Die Ausgaben werden direkt von den Vereinen getragen und die Einnahmen können behalten werden. Die Gemeinde übernimmt keine Defizitgarantie. Die Logistik wird durch die Gemeinde gestellt.

G. Schlussbestimmungen

§ 18 Unvorhergesehenes

Über Beiträge an Vereine, die in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 19 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge oder Leistungen im Sinne dieses Reglements unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die Ausrichtung von Beiträgen verweigern, nachträglich zurückfordern und allenfalls auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

§ 20 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden frühere Beschlüsse des Gemeinderats im Zusammenhang mit der Vereinsunterstützung aufgehoben. Es besteht kein Anspruch auf Wahrung eines Besitzstandes.

§ 21 Reglementsänderungen

¹ Das vorliegende Vereinsreglement kann vom Gemeinderat jederzeit geändert und ergänzt werden. Die Vereinigten Vereine Teufenthal sind über die Änderungen in Kenntnis zu setzen.

² Der Gemeinderat Teufenthal verabschiedet das Reglement am 19. Dezember 2022. Das Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Teufenthal, 19. Dezember 2022

GEMEINDERAT TEUFENTHAL

Der Gemeindeammann Die Gemeindeschreiberin

sign.

sign.

Niklaus Boss

Susanne Wittwer

Anhang 1: Räumlichkeiten zur Benützung durch Vereine (§ 13)

Raum	Grösse	Zweck
Altes Schulhaus		
Freizeitwerkraum, UG	ca. 22.5 m ²	Lager Werkmaterialien
Neues Schulhaus		
Lagerraum 1, UG	ca. 45.0 m ²	Lager Vereinsmobiliar
Lagerraum 2, UG	ca. 16.5 m ²	Lager Vereinsmobiliar
Vereinszimmer, UG	ca. 25.3 m ²	Lager Vereinsmobiliar
Lagerraum 3, UG	ca. 6.5 m ²	Lager Vereinsmobiliar
Lagerraum 4, UG	ca. 6.5 m ²	Lager Vereinsmobiliar
Lagerraum 6, UG	ca. 20.5 m ²	Lager Vereinsmobiliar
Zwei Schränke in Zimmer Disponibel, UG	ca. 73.0 m ²	Lager Vereinsmaterial
Schränke in Singsaal, UG	ca. 20.0 m ²	Lager Vereinsmaterial
Friedhofgebäude		
Lagerraum, UG		

Anhang 2: Räumlichkeiten zur Mitbenützung durch Vereine (§ 14)

Raum	Grösse	Zweck
Altes Schulhaus		
Freizeitwerkraum, UG	ca. 22.5 m ²	Handwerksarbeiten
Neues Schulhaus		
Turnhalle, EG	269.4 m ²	Sport, Veranstaltungen
Spiegelsaal, EG	79.4 m ²	Sport (Aufwärmen, Kleingruppen), Spiegelwand, Waschmöglichkeiten
Vereinszimmer, UG	ca. 25.3 m ²	Vereinsinterne Anlässe
Zimmer Disponibel, UG	ca. 73.0 m ²	Schulzimmer, Spielzimmer
Singsaal, UG	ca. 20.0 m ²	Musikzimmer
Schulküche, OG	ca. 112.0 m ²	Küche
Mehrzweckraum, OG		Esszimmer, Waschmaschine